

Die Kontroverse um ProReli – ein Rück- und Ausblick

Geschichte

Im Februar 2009 ist das Volksbegehren „Freie Wahl“, das unter dem Titel Pro-Reli in der religionspädagogischen Szene bundesweit wahrgenommen wurde, im Bundesland Berlin doppelt gescheitert. Doppelt deshalb, weil einerseits das notwendige Quorum klar verfehlt wurde und andererseits die meisten derjenigen, die sich an der Abstimmung beteiligten, gegen das Volksbegehren stimmten. Das Volksbegehren hatte zum Ziel, die Sondersituation des Religionsunterrichts in Berlin¹ zumindest insofern der Situation in den meisten anderen Bundesländern anzunähern, als der Religionsunterricht nicht mehr eine alleinige Angelegenheit der Kirchen sein sollte, sondern es im Bereich der „moralisch-evaluativ“ (Leschinsky/Schnabel 1996) oder „religiös-konstitutiver Rationalität“ (Baumert/Stanat/Demmrich 2001, S. 21) eine verbindliche Wahlmöglichkeit, bei gleichzeitiger Kooperation beider Fächer, geben sollte.

Was beim Volksentscheid im April 2009 zur Abstimmung stand, wurde von der Evangelischen Kirche seit Ende der 80er Jahre angestrebt: eine Fächergruppe mit Religionsunterricht als Wahlpflichtfach (vgl. Lüpke 2009).

Nach der Parlamentsentscheidung für ein Pflichtfach Ethik wurden bereits öffentlichkeitswirksame Aktionen vor der Abgeordnetenhauswahl 2006 unter dem Motto „Wir wählen gern“ fortgeführt. Als das Wahlergebnis und Koalitionsbildung keine Verbesserung für den Religionsunterricht bewirkten, wurde von Pro Reli e.V. das Instrument eines Volksbegehrens und Volksentscheids ins Spiel gebracht. Weil es dabei um ein lange angestrebtes Ziel ging, haben die Kirchen es von der zweiten Phase an deutlich unterstützt.

Vorsitzender des im März 2007 gegründeten Vereins *Pro Reli e. V.* ist der Rechtsanwalt und katholische CDU-Politiker Christoph Lehmann. Die vom Verein betriebene Volksinitiative übertraf im November 2007 mit mehr als 37.000 gesammelten Unterschriften deutlich das in der Verfassung von Berlin geforderte Quorum von 20.000 Unterschriften zur Einleitung des Volksbegehrens.

Ab dem 22. September 2008 wurden Unterschriften für das Volksbegehren gesammelt. Innerhalb der folgenden vier Monate mussten mindestens 170.000 Unterschriften (7 % der Wahlberechtigten) geleistet werden, um die zweite Hürde zum Volksentscheid zu überschreiten. Beeindruckend war besonders das Engagement vieler Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die sich in einem oftmals

¹ Vgl. zur Situation des Religionsunterrichts in Berlin, Häusler 2009.

alles andere als kirchenfreundlichen Umfeld² der öffentlichen Debatte stellten und an Straßen und Plätzen Menschen versuchten für eine Unterschrift zu gewinnen und dabei viel Aufklärungsarbeit über den Religionsunterricht in Berlin leisteten.

Bei der Bekanntgabe des amtlichen Endergebnisses am 4. Februar 2009 lagen 265.823 gültige Zustimmungserklärungen vor, was einem Anteil von 10,9 % entspricht. Der Landesabstimmungsleiter stellte fest, dass das Volksbegehren somit zustande gekommen ist. Laut Artikel 62 Absatz 4 der Verfassung von Berlin muss einem zustande gekommenen Volksbegehren innerhalb von vier Monaten ein Volksentscheid folgen.³

Der Wortlaut des zur Abstimmung stehenden Gesetzesentwurfes war der folgende:

„Das Schulgesetz für das Land Berlin vom 26.01.2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 6 Satz 1, 7, 8 und 9 werden aufgehoben.

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13, Religions- und Ethikunterricht; (1) Religions- und Ethikunterricht sind an allen öffentlichen Schulen ordentliche Lehrfächer. Alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen nehmen entweder am Religions- oder am Ethikunterricht teil. Dabei soll zwischen den Fächern kooperiert werden. Einzelne Unterrichtseinheiten können gemeinsam durchgeführt werden. Religions- und Ethikunterricht werden in jeder Jahrgangsstufe der allgemeinbildenden Schulen mit zwei Wochenstunden erteilt. (2) Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Hierbei kommen nur solche Vereinigungen in Betracht, welche die Gewähr der Rechtstreue und der Dauerhaftigkeit bieten und deren Bestrebungen und Tätigkeiten auf die umfassende Pflege eines religiösen Bekenntnisses ausgerichtet und deren Mitglieder durch dieses Bekenntnis verbunden sind. Lehrkräfte bedürfen zur Erteilung von Religionsunterricht der Bevollmächtigung der betreffenden Religionsgemeinschaften. (3) Die Erziehungsberechtigten bestimmen, an welchem Unterricht gemäß Absatz 1 ihre Kinder teilnehmen. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht den einzelnen Schülerinnen und Schülern zu. Wird keine Bestimmung getroffen oder findet der gewählte Religionsunterricht nicht statt, so nimmt die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler am Ethikunterricht teil. (4) Für Weltanschauungsgemeinschaften gelten Absatz 1 bis 3 entsprechend.“

3. Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.“

² Über 59 % der Berliner sind an keine religiöse Organisation gebunden.

³ Artikel 62 Absatz 4 erlaubt jedoch eine Fristverlängerung von bis zu acht Monaten, „wenn dadurch der Volksentscheid gemeinsam mit Wahlen oder mit anderen Volksentscheiden durchgeführt werden kann“. Pro Reli, CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen, hatten vorgeschlagen, die Abstimmung zeitgleich mit der Europawahl am 7. Juni 2009 durchzuführen. Am 17. Februar 2009 gab der Landeswahlleiter bekannt, dass die Abstimmung, wie vom Senat vorgeschlagen, am 26. April 2009 stattfinden wird.

Dieser Gesetzentwurf wurde nicht angenommen. Im Detail erbrachte die Abstimmung folgendes Ergebnis.

Stimmberechtigte absolut	2 445 699		
Teilnehmer absolut	713 095		
Ja-Stimmen absolut	345 004	in % der Teilnehmer	48,4 %
NEIN-Stimmen absolut	366 721	in % der Teilnehmer	51,4 %
Ungültige Stimmen absolut	1 370	in % der Teilnehmer	0,2 %

Tab. 1.: Volksentscheid 2009 über die Einführung des Wahlpflichtbereichs Ethik/Religion Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 2009, <http://www.wahlen-berlin.de/wahlen/framesets/ve-2009.htm>

Berücksichtigt man, dass von den Berliner Bürgerinnen und Bürgern ca. 670.000 evangelische und 318.000 katholische Kirchenmitglieder sind⁴, so wird deutlich, dass beide Kirchen zusammen nicht einmal die Hälfte ihrer Mitglieder motivieren konnten, an der Abstimmung mit „Ja“ zu stimmen.

Besonders aufschlussreich ist die Aufschlüsselung in Stadtbezirke, die deutlich macht, dass der Volksentscheid nicht nur in den Stadtbezirken gescheitert ist, die vor 1989 zur „Hauptstadt der DDR“ gehörten, sondern auch in den Westberliner Stadtbezirken und dort auch in denen, die als bürgerlich gelten. Allerdings lag in Charlottenburg-Wilmersdorf, Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg, Neukölln und Reinickendorf die Zahl der Ja-Stimmen über denen der Nein-Stimmen. Lediglich in der Region Steglitz-Zehlendorf allerdings ist auch das nötige Quorum erreicht worden.

⁴ Die Zahlen stammen aus dem Statistisches Jahrbuch Berlin 2008 und beziehen sich als freiwillige Selbstangaben der Kirchen auf das Jahr 2007, bzw. für die Evangelische Kirche auf das Jahr 2006 (Amt für Statistik Berlin Brandenburg 2008, S. 158).

**Beteiligung und abgegebene Stimmen beim Volksentscheid über die Einführung des
Wahlpflichtbereichs Ethik/Religion am 26. April 2009 in %
Endgültiges Ergebnis**

Region	Auszählungs- stand	Abstimmungs- beteiligung	Ja				Nein		Ungültig	
			in % der Teilnehmer	in % der Stimm- berechtigten	in % der Teilnehmer	in % der Teilnehmer	in % der Teilnehmer	in % der Teilnehmer		
Mitte	100,0	24,3	44,8	10,9	55,0	0,2				
Friedrichshain- Kreuzberg	100,0	26,2	25,8	6,7	74,0	0,2				
Pankow	100,0	27,9	28,7	8,0	71,2	0,2				
Charlottenburg- Wilmerdorf	100,0	34,3	60,3	20,7	39,6	0,1				
Spandau	100,0	28,1	69,2	19,4	30,7	0,2				
Steglitz- Zehlendorf	100,0	41,4	66,3	27,4	33,5	0,2				
Tempelhof- Schöneberg	100,0	33,6	60,9	20,5	38,9	0,2				
Neukölln	100,0	26,5	61,8	16,4	37,9	0,3				
Treptow- Köpenick	100,0	27,7	26,1	7,2	73,7	0,2				
Marzahn- Hellersdorf	100,0	21,6	22,8	4,9	77,0	0,2				
Lichtenberg	100,0	23,2	21,3	5,0	78,5	0,2				
Reinickendorf	100,0	33,2	69,1	22,9	30,7	0,2				
Berlin insgesamt	100,0	29,2	48,4	14,1	51,4	0,2				

Volksentscheid 2009 über die Einführung des Wahlpflichtbereichs Ethik/Religion - Ergebnisse im Überblick <http://www.wahlen-berlin.de/wahlen/framesets/ve-2009.htm>

Mit dem doppelten Misserfolg des Volksbegehrens, in der weder die Mehrheit der abgegebenen Stimmen noch das erforderliche Quorum erreicht wurden, ist nun eine Situation eingetreten, in der allen Beteiligten deutlich sein muss, dass das Modell eines ordentlichen Unterrichtsfachs Religion auch im Modell der Fächergruppe auf absehbare Zeit in Berlin weder politisch noch juristisch durchsetzbar sein wird.

Folgen

Die Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts in Berlin konnten aufgrund des Scheiterns des Volksbegehrens nicht geändert werden. Diese Ausgangslage zwingt zu einer schonungslosen Analyse der Situation um von hier her mögliche Handlungsoptionen zu entwickeln.

Ausgangspunkt einer solchen Analyse müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen sein.⁵ Möglich wird das Angebot von Religionsunterricht an den meisten Schulen Berlins (und an ca. 50 % der Schulen Brandenburgs) über eine Refinanzierungsregelung durch das jeweilige Bundesland. Aus Kirchensteuermitteln allein ist der Beitrag zur Allgemeinbildung, den die Kirchen in beiden Bundesländern mit dem Angebot des Religionsunterrichtes leisten, nicht finanzierbar. Für das Land Berlin können bis zu 90 % der Personalkosten durch das Land refinanziert werden. Allerdings ist dieser Prozentsatz bezogen auf eine Gruppengröße von 15 Schülerinnen und Schülern in der Grundschule und 12 Schülerinnen und Schülern in den weiterführenden Schulen.⁶ Das bedeutet, sinkt die Gruppengröße, sinkt der prozentuale Zuschuss entsprechend. Dass der Zuschuss 90 % der Personalkosten nicht übersteigen darf, sondern auch bei größeren Gruppengrößen hier abgeschnitten würde, ist nur theoretisch von Interesse, da die durchschnittliche Lerngruppengröße weit unterhalb dieser Bemessungsgrenzen liegt. So hat sich in Berlin die durchschnittliche Lerngruppengröße von 12,2 im Jahre 2004 auf 12,0 im Jahr 2008 verringert. Das mag vernachlässigbar erscheinen, ist jedoch bei Größenordnungen von 89.951 TN am RU in 2004 und immerhin noch 81.575 TN im Jahr 2008 alles andere als irrelevant für den Haushalt der Landeskirche. Durch erhebliche Konzentrationsprozesse konnten im Jahr 2009 die durchschnittlichen Gruppengrößen in beiden Bundesländern wieder gesteigert werden. In Berlin schlagen jedoch hier

⁵ Für detaillierte Informationen zu den Bedingungen des Religionsunterrichts in Berlin vgl. Häusler 2009. Für den Religionsunterricht in Brandenburg Borck/Schluß 2009.

⁶ Die Grundschulzeit umfasst in Berlin und Brandenburg in der Regel die Schuljahre 1-6.

auch Einmaleffekte in der Oberstufe zu Buche, die nicht darüber hinwegtäuschen können, dass die TN-Zahl in der Grundschule zurückgeht.

Die Frage nach den Gründen für den Rückgang der TN-Zahlen am Religionsunterricht in der jüngsten Vergangenheit ist unabweisbar. Zum einen ist da auf den Rückgang der Schülerzahlen des Landes insgesamt zu verweisen, der gleichsinnig zum Rückgang der TN-Zahl im Religionsunterricht verläuft. Hatte das Land Berlin 2004 noch 340.658 Schülerinnen und Schüler, so weist die Statistik für 2008 nur noch 323.220 Schülerinnen und Schüler aus. Der Rückgang der Teilnehmerzahl am Religionsunterricht folgt vor allem dem allgemeinen Trend der Entwicklung der Schülerzahlen. Dennoch bleibt beim Vergleich der prozentualen Rückgänge eine Differenz. Während die Gesamtschülerzahl um 5,1 % sank, sank die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Religionsunterricht um 9,4 %. Für das prozentual fast doppelt so starke Absinken der TN-Zahl am Evangelischen Religionsunterricht lassen sich verschiedene Faktoren benennen. Zu den im gesamten Bundesgebiet beobachtbaren Tendenzen des Traditionsabbruchs und der Säkularisierung kommt der besonders in manchen Stadtgebieten hohe Anteil an Bürgern islamischen Glaubens vor allem mit Migrationshintergrund zum Tragen. Der über Jahrzehnte atheistisch geprägte Osten Berlins spielt in der Erklärung des Rückgangs keine besondere Rolle, da die Distanz zur Religion im Osten Berlins überhaupt und auch als Unterrichtsfach an der Schule vor 2004 schon ebenso wirkmächtig⁷ war. Für das Bundesland Berlin sind deshalb vor allem drei Gründe für den überproportionalen Rückgang der Teilnehmerzahlen am Ev. RU plausibel:

Zum einen die Einführung des obligatorischen Ethik-Unterrichts. Anders als in den meisten Bundesländern gibt es in Berlin, da es keinen ordentlichen Religionsunterricht nach Art. 7,3 (1) GG gab, auch kein Ersatzfach. Das Modell der Fächergruppe, für das die Berliner Kirchen lange geworben hatten, konnte nicht durchgesetzt werden.⁸ Der erfolgreiche Schulversuch „Ethik-Religion“ der von der Freien Universität Berlin wissenschaftlich begleitet wurde, wurde nicht Grundlage der neuen gesetzlichen Regelung, sondern das Fach Ethik wurde zum Schuljahr 2006 als allgemeinverbindliches Unterrichtsfach eingeführt. Der Status des Religionsunterrichts wurde durch die Einführung des Ethik-Unterrichts zwar nicht verändert, durch die weit verbreitete angenommene funktionale Äquivalenz beider Fächer⁹ mag die Einführung dieses Faches zu einer verstärkten Abmeldung am Religionsunterricht beigetragen haben. Neben das inhaltliche Argument tritt das der begrenzten Zeitressourcen. Diese sind durch die Einführung des neuen Faches weiter geschrumpft, was verstärkt zu der Überlegung der Abmeldung vom Religionsunterricht geführt haben mag. Dieses Argument der Ressourcenverknappung Zeit tritt besonders durch den zweiten Grund verstärkt zutage:

⁷ Vgl. zum Problem der Säkularisierung Domsgen 2005, Schluß 2009 a, Schluss 2009b.

⁸ Ein kurzer Abriß der entsprechenden Bemühungen bei: Rolf Lüpke: Nach langem Weg noch nicht am Ziel! In: NB-aktuell Nr. 17 / August 2009, S. 2

⁹ Zur Problematik von Argumentationen, die Ethik und Religionsunterricht als funktionale Äquivalente begreifen und damit in der Gefahr stehen, den Religionsunterricht auf seine Funktion als vermeintlicher Wertelieferant zu verkürzen und andererseits ihn seines eigentlichen Propriums zu berauben vgl. Dressler 2010, Kahrs 2009, Schluß 2009c.

Zum zweiten die Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur von 13 auf 12 Jahre. Auch in Berlin wird die Schulzeit bis zum Abitur am Gymnasium von 13 auf 12 Jahre verkürzt. Da dennoch der gleiche Stoff zu behandeln bleibt, oder sogar noch neue Fächer hinzukommen (siehe Ethik), steigt der Druck auf freiwillige Angebote, zu denen in Berlin auch der Religionsunterricht gehört. Beinahe unvermeidlich ist, dass der Religionsunterricht noch weiter in die Randstunden des Nachmittags verschoben wird. Weitere Abmeldungen sind somit programmiert, da nur noch diejenigen am Religionsunterricht teilnehmen, die ein besonders vitales Interesse an diesem Unterricht haben, für dessen Realisierung sie auch anderweitig Einschränkungen in Kauf nehmen.

Zum dritten eine Zunahme des Angebots am Fach „Lebenskunde“, ein Angebot das zunehmend nicht nur im Ostteil der Stadt angenommen wird. Der dritte Grund trägt besonders in der Unterstufe, da hier das Fach Lebenskunde vom Humanistischen Verband angeboten wird. Allerdings korrespondiert auch dieser Grund mit der Einführung des Pflicht-Faches Ethik, da viele Eltern den Eindruck haben, das Fach Lebenskunde als ein Unterrichtsfach ohne Gott bereite ihre Kinder bestens auf das weltanschaulich neutrale Unterrichtsfach Ethik vor. Dem Missverständnis, dass das Fach Lebenskunde mitnichten weltanschaulich neutral ist, sondern dass es seiner ausgewiesenen „Weltlichkeit“ gerade seine Berechtigung an der Berliner Schule als Weltanschauungsfach verdankt, tritt der Humanistische Verband zumindest nicht sehr offensiv entgegen.¹⁰

Im Vergleich mit dem Rückgang der Teilnehmerzahlen um 9,4 % in Berlin bleibt auf den ersten Blick erstaunlich, dass die durchschnittliche Gruppenfrequenz von 12,2 TN in 2004 auf 12,0 TN in 2008 lediglich um 1,6 % zurückgegangen ist. Erstaunlich ist dieser relativ geringe Rückgang deshalb, weil sich die Schülerinnen und Schüler nicht gruppenweise vom RU abmelden, sondern in vielen Gruppen je einzelne nicht mehr am Religionsunterricht teilnehmen. Erklärbar ist dieser Effekt durch die aktiven Maßnahmen zur Kompensation der Abmeldungsprozesse. Das bedeutet vor allem, das Gruppen wo möglich zusammengelegt, oder aufgelöst wurden. Frei werdende Beschäftigungsumfänge wurden andernorts eingesetzt. Insofern konnte das durchschnittliche Absinken der Gruppengröße bei erheblichem Rückgang der Teilnehmerzahl weitgehend abgefedert werden. Freilich auf Kosten eines sinkenden Personalbestandes. Ausscheidende Religionslehrkräfte konnten kaum noch durch jüngere ersetzt werden, was für die Altersstruktur eines jeden Betriebes durchaus problematische Folgen haben kann.

Wirtschaftlich besonders problematisch ist, dass die Einnahmen prozentual an die Schülerzahlen gekoppelt sind, welche zurückgehen. Zeitgleich stiegen aber – vor allem bedingt durch die Tarifentwicklung der letzten Jahre – die Personalausgaben, die den Großteil der Gesamtausgaben ausmachen. Die Steigerung der Personalkosten wird durch die Refinanzierungsvereinbarung mit dem Berliner Senat nicht abgebildet, da hier ein Personalkostensatz von 2002 zugrundegelegt wurde. Die Entwicklung von Einnahmen und Kosten verläuft also umgekehrt proportional, was das gesamte Gefüge dann in eine bedrohliche Schiefelage bringt, wenn die zunehmende Differenz nicht durch kirchliche Eigenmittel aufgebracht werden kann, was – angesichts der beschriebenen Entwicklung – zunehmend schwieriger wird.

¹⁰ Vgl. zum Lebenskundeunterricht des Humanistischen Verbandes in Berlin sehr informativ, Oswald 2009.

Aufschlussreich ist ein Seitenblick auf das Berlin umgebende Bundesland Brandenburg, das eine grundsätzlich ähnliche Konstruktion des Religionsunterrichts bei bemerkenswerten spezifischen Unterschieden aufweist (vgl. Borck/Schluß 2009).¹¹ Die Entwicklung der Teilnehmerzahlen, wie auch der durchschnittlichen Gruppengrößen, verläuft in Brandenburg positiv. So konnte im Schuljahr 2008/09 erstmals die Grenze von 30.000 Teilnehmern überschritten werden. Während im Jahr 2004 22.895 Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht teilnahmen, waren es 2008 30.140, 2009 mehr als 31.000. Bemerkenswert ist, dass diese Teilnehmersteigerung gegensinnig zur Entwicklung der Gesamtschülerzahl im Land verlief. 2004 gab es in Brandenburg 256.710 Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen, 2008 waren es lediglich 222.943. Einem Rückgang der Gesamt-Schülerzahlen um über 13 % entspricht ein Wachstum der Teilnehmer am Religionsunterricht um fast ein Viertel. Selbst die durchschnittliche Lerngruppengröße konnte im gleichen Zeitraum um fast 6 % verbessert werden. Diesen durchaus erfreulichen prozentualen Werten stehen leider absolute Zahlen gegenüber, die selbst das derzeitige Berliner Niveau noch nicht erreicht haben. So beträgt die durchschnittliche Lerngruppengröße mit 11,9 % noch immer zwei Zehntel weniger als die Berliner Lerngruppengröße. Während in Berlin 25,2 % der Gesamtschülerschaft in den Genuss des Evangelischen Religionsunterrichts kommen, sind es in Brandenburg trotz des kontinuierlichen Aufwuchses nur 13,5 %. Erschwerend kommt hinzu, dass die Refinanzierungsbezugsgrößen der Lerngruppen in Brandenburg bei 16 an allen staatlichen Schulen liegen. An evangelischen Schulen liegt dieser Teiler bei 22, weil dort Religionsunterricht Pflichtfach ist.¹² Zum Vergleich legt das Land Berlin eine Gruppengröße von 15 für die Grundschulen und von 12 für die weiterführenden Schulen zugrunde.

Deutlich wird so, dass auch die erfreuliche Entwicklung des Religionsunterrichts in Brandenburg nicht in der Lage ist, die Schrumpfungsprozesse im Religionsunterricht Berlins zu kompensieren. Vielmehr ist der Religionsunterricht in Brandenburg noch immer in höherem Maße zuschussbedürftig als der Berliner und wird es beim Fortbestehen der Rahmenbedingungen auch weiterhin sein.

Da beide Bundesländer im Gebiet der EKBO liegen und der Religionsunterricht von der Landeskirche verantwortet und verwaltet wird, hängt die Situation des Evangelischen Religionsunterrichts in beiden Bundesländern aufs Engste zusammen und muss gemeinsam betrachtet werden. Deutlich ist, dass nach dem Scheitern des Volksbegehrens in Berlin konstruktive Überlegungen zur Zukunft des Religionsunterrichts oder genauer, der schulischen religionsbezogenen Bildung insgesamt, unabweisbar sind. Voraussetzung all solcher Überlegungen muss eine Vergewisserung über die Ziele religiöser Bildung sein.

¹¹ Beispiel eines Unterschiedes ist, dass die Bemessungsgröße der jeweiligen Lehrergehälter an die staatliche Gehaltsentwicklung gekoppelt ist und somit eine bei steigenden Gehaltsentwicklungen wichtige Anpassungsgröße aufweist.

¹² Dieser Teiler gilt auch bei Förderschulen für geistig Behinderte mit einer Klassenfrequenz von 3 Schülerinnen und Schülern, wenn diese Schule in evangelischer Trägerschaft ist. Ist es eine staatliche Schule, greift der 16er Teiler.

Exkurs: Warum Religiöse Bildung in der Schule?

In der Denkschrift der EKD „Maße des Menschlichen“ aus dem Jahr 2003 wird unter der Überschrift „Grundsätze evangelischen Bildungsverständnisses“ ausgeführt, dass der Bildungsbegriff seine Gestalt im 18. Jahrhundert als „Gegenbegriff gegen die Funktionalisierung und drohende Selbstentfremdung des einzelnen Menschen in der Moderne“ erhielt (EKD 2003, 3.2) Mit Schleiermacher wird betont, dass die in diesem Konzept enthaltene unververtretbare persönliche »Selbständigkeit« jeder Person auch in Bezug auf den Glauben gilt (ebd.).

Schon die Denkschrift zum Religionsunterricht „Identität und Verständigung“ von 1994 hatte betont, „daß der in der Verfassung der Bundesrepublik vorgesehene konfessionelle Religionsunterricht im Lichte von Artikel 4 GG, des Rechts auf Religionsfreiheit auszulegen ist. Er hat der »Sicherung der Grundrechtsausübung durch den einzelnen« zu dienen, dem einzelnen Kind und Jugendlichen. Sie sollen sich frei und selbständig religiös orientieren können. Der Religionsunterricht ist kein Instrument kirchlicher Bestandssicherung“ (EKD 1994, S. 4). Religionsunterricht in diesem Verständnis ist demnach kein Selbstzweck, sondern dient der selbständigen Wahrnehmung der grundgesetzlich garantierten Religionsfreiheit und ist somit elementares Bildungsangebot und damit Teil allgemeiner Bildung. Dem korrespondiert, dass er auch inhaltlich „in einzigartiger Weise von der universalen Zuwendung Gottes zu allen seinen Geschöpfen“ handelt (ebd.).

Die an dieser Stelle nur knapp skizzierte programmatische Grundlage des Religionsunterrichts der EKD legt nahe, dass ein Religionsunterricht, der lediglich ein Viertel der Schülerschaft (in Brandenburg gar noch weniger) erreicht, diesem Ziel eigentlich nicht entsprechen kann. Von der theologischen Begründungsfigur des Religionsunterrichts her kann deshalb die Berliner Situation nicht befriedigend erscheinen, weil davon ausgegangen werden muss, dass religionsbezogene Bildung weder an anderen Institutionen (Familie, Kirchengemeinden) (vgl. Schweitzer/Biesinger/Kerner/Klosinski 2005) noch anderen Schulfächern in einem nennenswert über den Religionsunterricht hinausgehenden Maß erworben wird (vgl. z.B. Pollack 2009).¹³ Insofern als religionsbezogene Bildung auch bildungstheoretisch als Teil allgemeiner Bildung begriffen wird (vgl. z.B. einen Großteil der Beiträge in Ziebertz/Schmidt 2009, Kahrs 2009, Schluß 2009b), drängen sowohl theologische, bildungstheoretische und wirtschaftliche Gründe auf eine konstruktive Umgestaltung des Berliner Religionsunterrichts zumindest an den Schulen, an denen die knapp umrissenen Ziele religiöser Bildung an der Schule mit dem gegenwärtigen Format des Religionsunterrichts nicht erreicht werden können.

¹³ Eine Untersuchung der Ergebnisse des Ethik-Unterrichts in Berlin liegt noch nicht vor. Allerdings weisen Schulbuchanalysen deutlicher noch als Analysen des Rahmenlehrplans darauf hin, dass das Thema Religion aus dem Berliner Unterrichtsfach komplett ausgeklammert wird (Schluß 2008). Dass die Situation auch beim Brandenburger Unterrichtsfach LER, das die Religionskunde immerhin schon im Namen führt, auch nicht befriedigend ist, belegt eine Untersuchung von Leschinsky/Gruehn (vgl. Gruehn 2009). Dass TeilnehmerInnen am Religionsunterricht bezogen auf Fragen der interreligiösen Kompetenz in Berlin und Brandenburg um drei Standardabweichungen kompetenter waren, als ihre Schulkameraden, die den Religionsunterricht nicht, sondern Ethik und LER besuchten, belegen die Ergebnisse der KERK-Studie zur religiösen Kompetenz (vgl. Schluß 2009d)

Maßnahmen

Neben organisatorischen Maßnahmen, die auf eine Steigerung der Attraktivität, erhöhte Aufklärung über den Religionsunterricht und andere Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit zielen, sei hier insbesondere auf konstruktive Überlegungen eingegangen, die vor allem dort greifen sollen, wo bisherige Konzepte des Religionsunterrichts nicht oder zu wenig Fuß fassen konnten, bzw. an Bedeutung verloren haben. Dabei sei ausdrücklich betont, dass an der Mehrzahl der Schulen der Religionsunterricht angeboten, dieser zum festen Bestand des Schulprofils gehört und von den Schülerinnen und Schülern gut angenommen wird. Überall dort, wo der Religionsunterricht fest etabliert, organisatorisch gut eingetaktet und angenommen ist, wird dies so auch weiterhin fortgeführt und gestärkt.

Kooperation Ethik / Ru¹⁴

a) Kooperation zwischen Religionsunterricht und Ethik

Das Berliner Schulgesetz schreibt die Kooperation des Ethikunterrichts mit dem Religions- und Weltanschauungsunterricht vor. Diese Kooperation wird vielfach genutzt und trägt in erheblicher Weise zur Stabilität der Teilnehmerzahlen des Religionsunterrichts bei. Dabei werden verschiedene Modelle der Kooperation praktiziert, die von Schule zu Schule variieren. Diese Breite der Kooperationsarten ist vom Schulgesetz gewollt, das keine bestimmte Form der Kooperation vorschreibt, sondern viel Verantwortung an die Schulen vor Ort delegiert. Es bedarf keines formellen Kooperationsvertrages zwischen der Schule und den Kirchen. Gem § 13 SchulG entscheidet die Schule, also der Schulleiter über die Kooperation. Die gesetzliche Grundlage für die Kooperation bildet das Schulgesetz: „Im Ethikunterricht sollen von den Schulen einzelne Themenbereiche in Kooperation mit Trägern des Religions- und Weltanschauungsunterrichts gestaltet werden. Die Entscheidung, in welcher Form Kooperationen durchgeführt werden, obliegt der einzelnen Schule.“ (Schulgesetz, §12 (6)) „Der Ethikunterricht birgt Chancen für ein wachsendes Interesse am Religions- und Weltanschauungsunterricht, sei es durch die Kooperation des Faches mit diesen Fächern oder durch die vertiefende Beschäftigung mit Sinn- und Existenzfragen im Fach Ethik.“ (Aus der Begründung für die Gesetzesvorlage). In einem Gespräch zwischen Kirchen und Senat wurde unter anderem festgehalten, dass „praktisch jedes Themenfeld [des Rahmenlehrplanes Ethik (d.V.)] Chancen für die gemeinsame inhaltliche Bearbeitung und Darstellung der Kirchen aus ihrer Sicht bietet“ (Auszug aus dem Protokoll eines Gesprächs zwischen Vertretern der beiden christlichen Kirchen und der Senatsverwaltung vom 22.08.2007) .

b) Koffermodell

Als eine besondere Form der Kooperation gilt das sogenannte Koffermodell, das an den Schulen zum Tragen kommen soll, an denen Religionsunterricht derzeit nicht angeboten werden kann. Auch dort soll die Kooperation mit Ethik möglich sein, indem Religionslehrer zu bestimmten Themeneinheiten von den Ethiklehrkräften eingeladen werden. Die Finanzierung eines solchen Pools von

¹⁴ Fachbrief Nr. 2 Ethik Januar 2009

Religionslehrkräften ist derzeit noch eine offene Frage, da in Aussicht gestellte Finanzierungen dieser Lehrkräfte durch den Senat bislang nicht eingelöst werden konnten.

c) Träger-Kooperation

Die Möglichkeiten der ökumenischen Kooperation in Fragen des Religionsunterrichts sind in Berlin und Brandenburg noch längst nicht ausgeschöpft. Meist funktioniert die Zusammenarbeit der Konfessionen reibungslos und stellt eine wechselseitige Bereicherung dar. Zuweilen aber konkurrieren evangelischer und katholischer Religionsunterricht in einer Weise um die gleichen Schülerinnen und Schüler, dass beide keine lebensfähigen Gruppen zustande bekommen. In solchen Situationen ist die Perspektive der Träger-Kooperation im Religionsunterricht nicht nur aus ökumenischen, sondern auch aus ökonomischen Gründen unabweisbar. Anders als in Regionen selbstverständlicher Kirchengemeinschaft mit Parallelangebot von katholischem und evangelischem Religionsunterricht bedeutet konfessionell kooperativ dabei, die Vertretung des Religionsunterrichts einer Konfession für den anderen. Christlicher Religionsunterricht findet so entweder in evangelischer oder katholischer Verantwortung statt. Eine solche wechselseitige Vertretung kann dabei durchaus unterschiedliche Formen annehmen. So werden jetzt schon Modelle praktiziert, in denen an bestimmten Schulen nur der Unterricht einer Konfession angeboten wird, an anderen der der anderen Konfession. Bei mehrzügigen Schulen ist es plausibel, den jeweiligen Zügen einen bestimmten Religionsunterricht zuzuordnen. Parallelangebote innerhalb einzelner Züge wären so zu vermeiden. Denkbar sind auch Modelle bei denen bestimmten Klassenstufen eine Konfession zugeordnet wird. Gerade im Umfeld der Konfessionslosigkeit ist so ein Bekanntmachen aus erster Hand mit verschiedenen Konfessionen ein Vorteil konfessioneller Kooperation.¹⁵ Zu all diesen Formen der Kooperation gehört jedoch ein Grad der Verbindlichkeit, der bislang noch nicht immer gegeben ist und belastbar vereinbart werden müsste.

d) Gruppenzusammenlegung

Unabweisbar ist, dass aus Schulen an denen der Religionsunterricht auf Dauer unter Bedingungen ein Dasein fristet, die es ihm unmöglich machen, Teilnehmerinnen in einer vertretbaren Größenordnung zu gewinnen, der Religionsunterricht sich künftig strukturell wird verändern müssen. Schon seit geraumer Zeit sind dabei z.B. klassen- oder jahrgangsübergreifende Gruppenzusammenlegungen kein Tabu mehr. Neben den Vorteilen von Gruppengrößen, die näher an den Refinanzierungssatz heranrücken, bringen solche Zusammenlegungen aber auch immer Probleme mit sich. So ist die Randstundenlage damit fast alternativlos. Zugleich ist das Parallelstecken zu anderen Angeboten (z.B. islamischer Religionsunterricht oder Lebenskunde schwieriger. Solche Parallelsteckungen können jedoch teilnehmerstabilisierend wirken, da schulorganisatorisch keine Freistunden produziert werden. Alle Erfahrung zeigt deshalb dass aus zwei zusammengelegten Gruppen nicht eine doppelt so große wird, sondern dass Teilnehmerverluste einzukalkulieren sind.

¹⁵ Im Brandenburger Kontext findet mancherorts der katholische Religionsunterricht im Nachmittagsbereich an den Gemeinden statt. Dies lässt die Vereinbarung von MBS und Kirchen zu. Zur konfessionellen Kooperation würde es hier gehören, dass katholische Schülerinnen und Schüler zusätzlich zur Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht aufgefordert würden.

e) Profilschulen und Schulen in evangelischer Trägerschaft

Wo auch solche Zusammenlegungen die dauerhafte Bildung von Kleinstgruppen¹⁶ nicht verhindern wird die Konsequenz sein, dass Religionsunterricht in der Form wöchentlichen Unterrichts nicht mehr wird angeboten werden können. Neben der Gründung von Schulen in evangelischer Trägerschaft (an denen auch der Religionsunterricht Pflichtfach ist) wird in Regionen in denen sich die Anzahl von Schulen ohne kontinuierlichen Religionsunterricht häuft, die Bildung von „Profilschulen“ als Schulen mit Religionsunterricht angeregt. Der Religionsunterricht soll an diesen Schulen offensiv ins Schulkonzept eingetragen werden und kann so Eltern motivieren, ihre Kinder bewusst an diesen Schulen anzumelden. Da in Berlin die Wahlfreiheit der Grundschulen gegeben ist, kann so auch ein Anwahlverhalten zugunsten dieser Schulen, je nach individueller Schwerpunktsetzung befördert werden. Der Evangelische Religionsunterricht wird an diesen Schulen ein verlässlicher integrierter Bestandteil des Schulalltags sein.

f) geblockter Religionsunterricht

Für andere Schulen, an denen kontinuierlicher Religionsunterricht nicht oder nicht mehr angeboten werden kann, wird ein Modell des geblockten Religionsunterrichts entwickelt, das dann in Form von Projektwochen für ganze Klassenstufen angeboten werden kann. Die Schulen können solche Blöcke buchen an denen allerdings kaum mehr als Einführungen in Fragestellungen des Religionsunterrichts und Begegnungen mit Themen, Orten und konkreten Gesprächspartnern des christlichen Glaubens und anderer Religionen geleistet werden können. Auch bei diesen projekthaften Unterrichtsformen ist die Freiwilligkeit des Unterrichts zu gewährleisten. Die Schule muss also für die Kinder, die nicht am Projektunterricht teilnehmen, Alternativen bereithalten.

Der Nachteil dieser Unterrichtsform ist die mangelnde Kontinuität, die die Stärken des Religionsunterrichts als eines kontinuierlichen Angebots der Begleitung und gewisser Freiräume im Schulischen Kontext nicht mehr bereithält. Die besondere Chance dieser Unterrichtsform liegt darin, damit auch Schülerinnen und Schülern einen Einblick in den Horizont eines Weltzugangs zu eröffnen, der die Perspektive des Glaubens mit umfasst, die sonst den Religionsunterricht nicht besuchen würden. Erfahrungen mit den Religionsphilosophischen Schulprojektwochen, die als ein schulkooperatives Angebot einen in manchem vergleichbaren Ansatz verfolgen, weisen durchaus auf ein spezifisches Potential einer solchen Unterrichtsform gerade unter den Bedingungen der Konfessionslosigkeit aber auch ausgeprägter religiöser Pluralität hin (vgl. Schluß/Götz-Guerlin 2003, Doyé/Spenn/Zampich(2006).

Derzeit nicht verfolgt Maßnahmen

Bei aller notwendigen Neuausrichtung des Religionsunterrichts kommt die inhaltliche Aufgabe des Konzepts des Religionsunterrichts mit seiner zentralen Motivation einen spezifischen Beitrag zur Allgemeinbildung zu leisten nicht in Frage. Verschiedentlich wird eine solche inhaltliche Neuausrichtung mit der Begründung verlangt, damit möglichen „Kundenwünschen“ flexibel

¹⁶ Gruppen mit weniger als 6 Teilnehmerinnen.

entgegenkommen zu können und somit die Attraktivität des RU zu steigern. Allerdings ist zu befürchten, dass ein solches Hinterherhinken hinter tatsächlichen oder vermeintlichen Schülerbedürfnissen dem Religionsunterricht nicht erst langfristig die Existenzberechtigung untergräbt. Ein inhaltlich beliebiger und austauschbarer Religionsunterricht, der nicht mehr von einer AG oder sonstigen Wellnesangeboten im Schulbetrieb zu unterscheiden ist, wird seinen Platz als Unterricht auch an der Berliner Schule nicht behaupten können. Insofern bleibt bei allen hier vorgestellten Formen des Religionsunterrichts der Bezug zum Rahmenlehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht der EKBO und den dort als verbindlich festgeschriebenen Regelstandards, die auf religiöse Kompetenz zielen, Zentrum eines jeden Religionsunterrichts.

Literatur

- Amt für Statistik Berlin Brandenburg (2008) (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch Berlin 2008, Berlin
- Baumert, Jürgen/Stanat, Petra/Demmrich, Anke (2001): PISA 2000: Untersuchungsgegenstand, theoretische Grundlagen und Durchführung der Studie. In: Deutsches PISA-Konsortium: PISA 2000. Basiskompetenzen von Schülerinnen und Schülern im internationalen Vergleich. Opladen, S. 15-68.
- Borck, Karin/Schluß, Henning (2009): Religion unterrichten in Brandenburg. In: Martin Rothgangel/Bernd Schröder (Hg.): Religionsunterricht in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Empirische Daten – Kontexte – Entwicklungen. Evangelische Verlagsanstalt Leipzig, S. 95-109.
- Dressler, Bernhard: Religion im Ethikunterricht. Problemanzeigen. ZPT 2/2010, S 112-138.
- Domsgen, Michael (2005) (Hrsg.): Konfessionslos – eine religionspädagogische Herausforderung. Studien am Beispiel Ostdeutschlands, Leipzig.
- Doyé, Katharina/Spenn, Matthias/Zampich, Dirk (Hrsg.): Die Religionsphilosophischen Projektwochen. Comenius-Institut, Münster, 2006
- EKD (2003) (Hrsg.): Maße des Menschlichen – Evangelische Perspektiven zur Bildung in der Wissens- und Lerngesellschaft, Gütersloh 2003, (Hier: <http://www.ekd.de/EKD-Texte/44595.html>)
- EKD (1994) (Hrsg.): Identität und Verständigung - Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität. Gütersloh. (Hier: http://www.ekd.de/download/identitaet_und_verstaendigung_neu.pdf)
- Gruehn, Sabine (2009): Die Rolle der Religion(en) in Konzept und Praxis von LER (Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde) In: Schluß 2009a, S. 35-38.
- Häusler, Ulrike (2009): Religion unterrichten in Berlin. In: Martin Rothgangel/Bernd Schröder (Hg.): Religionsunterricht in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Empirische Daten – Kontexte – Entwicklungen. Evangelische Verlagsanstalt Leipzig, S. 65-94.

Henning Schluß: Die Kontroverse um ProReli – ein Rück- und Ausblick. In: Zeitschrift für Pädagogik und Theologie (ZPT) 2/2010, S. 99-111. www.henning-schluss.de

- Kahrs, Christian (2009): Öffentliche Bildung privater Religion – Plädoyer für einen "Fachbereich Religion" – obligatorisch für alle. Verlag Herder, Freiburg.
- Leschinsky, Achim/Schnabel, Kai (1996): Ein Modellversuch am Kreuzweg. Möglichkeiten und Risiken eines moralisch-evaluativen Unterrichts. In: Zeitschrift für Pädagogik. 42. Jg., S. 31-55.
- Lüpke, Rolf (2009): Nach langem Weg noch nicht am Ziel! In: Notbund-aktuell Nr. 17, S. 2.
- Oswald, Cornelia (2009): Vom alten Atheismus zum neuen Humanismus. In: Zeitsprung (Materialien für den Religionsunterricht, AKD-Berlin) H. 1, S. 8-9.
- Pollack, Detlef (2009): Gibt es in Deutschland eine Wiederkehr der Religionen? In: Schluß, Henning (Hrsg.) (2009a), S 23-25.
- Schluß, Henning (2008): Rezension zu: Gemeinsam erwachsen werden. Selbstfindung – Freundschaft – Glück. Ethik 7/8, Landesausgabe Berlin, Militzke Verlag, Leipzig 2008. In: NOTBUND-aktuell Nr. 13 / Dezember S. 3.
- Schluß, Henning (2009a) (Hrsg.): Religiöse Bildung zwischen Säkularität und Pluralität - Herausforderungen der Religionspädagogik. EPD-Dokumentation 20/2009
- Schluß, Henning (2009b): Religiöse Bildung im öffentlichen Interesse - Analysen zum Verhältnis von Pädagogik und Theologie. VS-Verlag, Wiesbaden.
- Schluß, Henning (2009c): Religiöse Bildung als religiöse Kompetenz und ihr Bezug zu Wertefragen. In: Marie-Luise Raters (Hrsg.): Werte in Religion und Ethik. Modelle des Werteunterrichts in Deutschland, Österreich und der Schweiz im kritischen Vergleich. Thelem Verlag, Dresden 2009 (im Druck).
- Schluß, Henning (2009d): Empirisch fundierte Niveaus religiöser Kompetenz – Deutung, Partizipation und interreligiöse Kompetenz. In: Volker Elsenbast, Andreas Feindt, Albrecht Schöll und Peter Schreiner (Hrsg.): Kompetenzorientierung im Religionsunterricht – Befunde und Perspektiven (Festschrift für Dietlind Fischer). Waxmann, Münster 2009, S. 57-72.
- Schluß, Henning/Götz-Guerlin, Marcus (2003): Was hat Religion mit Erfahrung zu tun? Die Religionsphilosophische Schulwoche als religiöse Kommunikation. In: Pastoraltheologie H. 7, S. 274-286.
- Schweitzer, F./ A. Biesinger/H.-J. Kerner/G. Klosinski (2005) (Hrsg.): Brauchen Kinder Religion? Neue Erkenntnisse – Praktische Perspektiven. Weinheim/Basel.
- Ziebertz, Hans-Georg/Schmidt, Günter R. (2006) (Hrsg.): Religion in der Allgemeinen Pädagogik. Herder, Freiburg – Basel – Wien.

Henning Schluß: Die Kontroverse um ProReli – ein Rück- und Ausblick. In: Zeitschrift für Pädagogik und Theologie (ZPT) 2/2010, S. 99-111. www.henning-schluss.de